

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

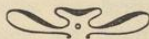
Dritter Teil. Die Taetigkeit des Zentrums auf volkswirtschaftlichem
Gebiete

[urn:nbn:de:bsz:31-244560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244560)

Darck
hier
2 ff.)
ngs-
eten
heit
die
iefe
on-
er-

Dritter Teil.

Die Tätigkeit des Zentrums auf
volkswirtschaftlichem Gebiete.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Die Tätigkeit des Schriftstellers
in der Volkswirtschaftlichen Ordnung





Die Tätigkeit des Zentrums auf volkswirtschaftlichem Gebiete.

A. Allgemeines.

§ 74. Nachdem im Jahre 1905 die Handelsverträge mit 7 Vertragsstaaten abgeschlossen worden sind, traten diese am 1. März 1906 in Kraft; es sind dies die Verträge mit Rußland, Oesterreich-Ungarn, Italien, Rumänien, Serbien, Belgien und der Schweiz. Der Bundesrat legte nun zunächst die Verlängerung des **Handelsprovisoriums mit England** bis zum 31. Dezember 1907 vor (Nr. 110).

Bei Miteinrechnung der britischen Kolonien und Besitzungen beträgt zufolge der deutschen Statistik die Ausfuhr auf britischer Seite 1173 Millionen Mark, daneben 362 Millionen Mark Edelmetalle, während Deutschland nach dem gesamten Britischen Reiche für 1200 Millionen Mark und 10 Millionen Mark Edelmetalle ausfuhrte.

Daraus ergibt sich, daß das beiderseitige Interesse an der Wiedergewinnung einer festen Grundlage für den höchst bedeutsamen Warenaustausch und Verkehr in unvermindertem Maße fort dauert. Diesem Zwecke dient der Gesetzesentwurf, welcher die dem Bundesrat erteilte Vollmacht auf zwei weitere Jahre ausdehnt und damit für die im Laufe befindliche Periode des Übergangs in ein neues deutsches Zollsystem ein nochmaliges Provisorium schafft. Eine solche Verlängerung über den 1. März 1906 hinaus war auch aus dem Gesichtspunkte tunlich, daß der neue deutsche Zolltarif gerade auf die britischen Erzeugnisse

weder durch die neuen autonomen Sätze, noch durch die Differenzen zwischen diesen autonomen Sätzen und den neuen Vertragsätzen in einer die gegenwärtigen Einfuhrverhältnisse wesentlich berührenden Weise einwirkt.

Daneben stand noch der politische Gesichtspunkt der im Dezember 1905 im Abflauen begriffenen Spannung und in dieser Zeit zwischen Deutschland und England nicht neue Reibungsflächen zu schaffen.

Am 11., 13. und 14. Dezember 1905 ist der Gesetzentwurf im Reichstage beraten worden; die Rechte wünschte Kommissionsberatung, welche jedoch abgelehnt wurde. Die Redner der Rechten beantragten sodann, das Provisorium nur auf 1 Jahr zu genehmigen und die britischen Kolonien zu differenzieren (Nr. 141). Mit Recht wurde hiergegen betont, daß seit 1903 in unserem handelspolitischen Verhältnis zu den Kolonien keine Änderung eingetreten sei, daß somit eine Änderung von deutscher Seite unbegründet erscheint; das Zentrum lehnte diese Anträge ab und genehmigte die Regierungsvorlage. Es wird bei der Erörterung unseres handelspolitischen Verhältnisses mit England viel zu wenig beachtet, daß England alle deutsche Ware zollfrei einläßt, daß wir aber auf englische Ware Zölle legen; welcher Vorteil ist nun für Deutschland denkbar, wenn wir hier zu einem wirtschaftlichen Kriege kämen? Die Nachteile müßten stets auf deutscher Seite liegen!

§ 75. Die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika sind im verflossenen Winter durch ein Provisorium geregelt worden (Nr. 228).

Durch Abkommen vom 10. Juli 1900 sind den Erzeugnissen der Vereinigten Staaten von Amerika diejenigen Zollsätze gewährt worden, welche durch die in den Jahren 1891 bis 1894 mit Belgien, Italien, Österreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, der Schweiz und Serbien abgeschlossenen Handelsverträge diesen Ländern zugestanden waren.

Dieses Abkommen verliert mit dem Außerkrafttreten der Zollsätze der genannten Verträge am 1. März d. J.

keine Grundlage. Es ist daher deutscherseits am 29. November v. J. zum 1. März d. J. gekündigt worden. Gleichzeitig hat Deutschland sich bereit erklärt, mit den Vereinigten Staaten ein neues Abkommen zu schließen, das den veränderten Verhältnissen Rechnung trägt. Die Verhandlungen haben bisher zu keinem Ergebnisse geführt, da die amerikanische Regierung sich zu einer Stellungnahme zu unseren Vorschlägen noch nicht hat entschließen können.

Da aber zu hoffen ist, daß es schließlich doch gelingt, eine Verständigung zu erreichen, so erschien es zweckmäßig, daß bis zur Vereinbarung eines neuen Abkommens ein Übergangsstadium geschaffen wird, das eine stetige Fortentwicklung des Verkehrs zwischen den beiden Wirtschaftsgebieten sicherstellt. Dies geschah in der Weise, daß der bisherige Zustand unter Berücksichtigung der Abänderungen, welche die obengenannten Verträge inzwischen erfahren haben, einstweilen aufrecht erhalten wird. Um dies Ziel zu erreichen, bedurften die verbündeten Regierungen der gesetzlichen Ermächtigung, den Erzeugnissen der Vereinigten Staaten die ermäßigten Zollsätze der genannten Verträge für die im Entwurf angegebene Frist einzuräumen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf sollte diese Ermächtigung geben. Der Zentrumsabgeordnete Herold erklärte (22. Februar 1906 S. 1499), daß dieser Vorschlag das Zentrum ganz außerordentlich unangenehm überrascht habe, da wir nun den Vereinigten Staaten die Zollermäßigungen der Handelsverträge einräumen sollten, ehe daß diese dem deutschen Handel Zugeständnisse machen. Die Grundlage der künftigen Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten müsse unser allgemeiner Zolltarif sein. Die Landwirtschaft habe überhaupt an der gesamten Regelung kein allzu großes Interesse, wohl aber die Industrie. Allerdings würde ein Zollkrieg das deutsche Reich schwer schädigen, zumal wir die Baumwolle doch stets aus den Vereinigten Staaten beziehen müßten. Das Zentrum stimme nur deshalb für den Gesetzentwurf, weil

er ein Provisorium bilde. Die Konservativen stimmten in ihrer Mehrzahl gegen das Gesetz; der Führer des Bundes der Landwirte, von Oldenburg, stimmte für dasselbe. Ein kleiner Teil der Nationalliberalen, die Abgg. Freiherr Heyl zu Herrnsheim, Bartling, Buchsieb, Hagen, Heyligenstaedt, v. Kaufmann, Keuner, Graf von Oriola, Pazig, Rimpau, Schmidt (Wanzleben), Dr. Wallau, Wamhoff hatten den Antrag eingebracht (Nr. 248), daß der Bundesrat nur einen Teil der Zollvergünstigungen der Handelsverträge den Vereinigten Staaten einräumen könne. Die nationalliberalen Abgg. Frhr. v. Heyl und Dr. Semler gerieten hierüber sehr scharf aneinander. Das schönste an dem Antrage aber war, daß er nicht nur ganz überflüssig war, weil schon die Vorlage dem Bundesrat dieselbe Befugnis gibt, daß er gar keinen Zweck hatte, indem die Antragsteller das Petroleum besonders damit treffen wollten, das aber in den Handelsverträgen gar nicht erwähnt ist, da für dieses der autonome Zolltarif gilt. Der Gesetzentwurf ist schließlich gegen einen Teil der Konservativen und Nationalliberalen angenommen worden. Das Zentrum lehnte auch in der Budgetkommission den Antrag der Konservativen ab, der auf diplomatischem Wege eine Feststellung darüber herbeiführen wollte, ob die früher mit Preußen, Oldenburg usw. abgeschlossenen Verträge auch für das Reich Geltung haben. Einmal war eine solche Feststellung höchst überflüssig, da beide Regierungen der Ansicht sind, daß diese Verträge Gültigkeit haben und sodann hätte eine solche Aktion nur den Standpunkt der deutschen Unterhändler in den derzeitigen Verhandlungen geschwächt. Es ist ganz selbstverständlich, daß das neue Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten abgeschlossen wird, somit jeder Zweifel ausgeschlossen bleibt.

§ 76. Der **Handelsvertrag mit Bulgarien** (Nr. 115) ist am 11., 13. und 14. Dezember 1905 beraten worden und trat am 14. Januar 1906 in Kraft. Das Zentrum stimmte für den Vertrag, da er einen Fortschritt bedeutete. Von den 562 Positionen Bulgariens sind 118 zu unseren

Bunsten ermäßigt oder gebunden worden. Der Warenaustausch zwischen beiden Ländern beträgt jährlich etwa je 16 Millionen Mark. Ein Teil der Wirtschaftlichen Vereinigung stimmte allein gegen den Vertrag, weil der Zoll auf Bries ermäßigt worden sei, was indessen nicht zutreffend ist; nachdem im italienischen Handelsvertrag der Zoll für Teigwaren herabgesetzt worden war, konnte der Brieszoll, der auf ein Halbfabrikat gelegt ist, nicht auf der Höhe des autonomen Zolls bleiben, man hätte sonst die deutsche Teigwarenfabrikation geschädigt.

§ 77. Der **deutsch-abessinische Handels- und Freundschaftsvertrag** (Nr. 177) ist ohne Debatte einstimmig genehmigt worden.

Abessinien ist ein Land, das bei dem Reichtum an Rohstoffen aller Art wahrscheinlich auch Aussichten für deren industrielle Verarbeitung und somit für eine Entwicklung des Gewerbes bieten dürfte. Jetzt sind die besseren Handwerker gewöhnlich Orientalen (z. B. Armenier) vielfach aber auch Europäer. Es ist daher im Artikel I auch die Freiheit des Gewerbes besonders betont worden.

Artikel IV gibt den deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen das Recht, Post- und Telegrapheneinrichtungen Abessiniens und sonstige Verkehrsmittel zu denselben Bedingungen zu benutzen, wie Einheimische oder Angehörige anderer Staaten.

Artikel V sichert endlich beiden Vertragsstaaten das Recht der Bestellung beglaubigter Vertreter. Den bisherigen Verträgen Abessiniens gegenüber ist auch diese Bestimmung etwas erweitert worden, indem den Vertretern ausdrücklich volle Bewegungsfreiheit zugesichert wird.

Im Etat für 1906 ist bereits ein deutscher Gesandter für Abessinien genehmigt worden.

§ 78. Der **Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Schweden** (Nr. 449) trat an die Stelle des seitherigen Meistbegünstigungsverhältnisses. In diesem Vertrage werden auch verschiedene Materien geregelt, die in den bisherigen partikularen Verträgen zwischen deutschen Einzelstaaten und

Schweden keine Berücksichtigung gefunden haben; insbesondere erfolgt eine Regelung der Eingangszölle durch wechselseitige tarifarisches Zugeständnisse. Der Wert des Vertrages beruht für uns also nicht bloß darin, daß die Anwendung der partikularen Abmachungen auf das ganze Reichsgebiet festgelegt wird, sondern auch in der weiteren sachlichen Ausgestaltung des uns mit Schweden verbindenden Vertragsrechtes. Von großer Bedeutung ist namentlich, daß Schweden, welches nach der 1892 erfolgten Außerkraftsetzung der tarifarischen Abmachungen seines Handelsvertrags mit Frankreich vom 30. Dezember 1881 grundsätzlich an der Autonomie des Zolltarifs festhielt, sich nunmehr auch seinerseits für eine erhebliche Anzahl von Waren zur vertragsmäßigen Festlegung seines Tarifs verstanden hat.

Unter den uns von Schweden gemachten tarifarischen Zugeständnissen steht die Bindung der Zollfreiheit für die Ausfuhr der Eisenerze an erster Stelle, eine Konzession, deren Wichtigkeit schon daraus erhellt, daß die deutsche Eisenindustrie in stets wachsendem Umfang auf die Einfuhr ausländischer Erze angewiesen ist, daß unter den Bezugsländern Schweden an zweiter Stelle — hinter Spanien — steht und, soweit die im Thomasverfahren gebrauchten phosphorhaltigen Erze in Frage kommen, sogar den ersten Rang einnimmt.

Bei der Beratung (am 21. Mai 1906) äußerte der Zentrumsabgeordnete Speck eine ganze Anzahl von Bedenken gegen den Vertrag, wie die Herabsetzung des Zolls auf Preiselbeeren, Pflastersteine, Holzfabrikate, die ungleiche steuerliche Behandlung der Geschäftsreisenden usw. Staatssekretär Graf Posadowsky betonte, daß in der Frage des Zolls auf Pflastersteine die deutschen Interessen sehr weit auseinandergehen, daß namentlich der Norden diese Steine für seine Straßen dringend brauche. Der Vertrag wurde an eine Kommission verwiesen, in welcher ein Vertreter des preussischen Eisenbahnministeriums in Aussicht stellte, daß für Pflastersteine ein Ausnahmetarif eingeführt werde, um die deutsche Ware konkurrenzfähig zu erhalten. Aber die

Verhandlungen der Kommission berichtete am 26. Mai 1906 der Zentrumsabgeordnete Dr. Dahlem, der auch folgenden Kommissionsantrag (Nr. 503) zur Annahme empfahl:

„a) den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

1. bei dem Abschluß neuer Handelsverträge keinesfalls in Ermäßigungen der Zollsätze des geltenden Generaltarifs zu willigen, welche noch unter die bereits in den abgeschlossenen Handelsverträgen zugewilligten Zollherabsetzungen heruntergehen,
 2. den beim Reichsamt des Innern geschaffenen „Wirtschaftlichen Ausschuß zur Vorbereitung von Handelsverträgen“ in Zukunft vor dem bindenden Abschluß neuer Handelsverträge einzuberufen und unter Zuziehung von Vertretern der beteiligten Interessenten gutachtlich zu hören,
 3. den „Wirtschaftlichen Ausschuß“ alsbald zu ergänzen in der Richtung, daß alle Interessen der deutschen Produktion möglichst gleichmäßig in demselben vertreten sind;
- b) die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dahin zu wirken, daß zugunsten der heimischen Preißeelbeerproduktion sowie der Basalt- und Pflastersteinindustrie ungeäumte Eisenbahn-Ausnahmetarife in den einzelnen Bundesstaaten eingeführt werden.

Der Reichstag stimmte dem Vertrag und dieser Resolution zu.

§ 79. Zur Verhinderung der Getreidespekulation aus Anlaß des Inkrafttretens der neuen Handelsverträge haben im Jahre 1905 die Zentrumsabgeordneten Speck, Dr. Heim und Osel staatliche Maßnahmen gefordert; diese erfolgten durch den Gesetzentwurf über die **Wertbemessung der Einfuhrscheine im Zollverfahren.** (Nr. 149.)

Nach § 11 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 werden bei der Ausfuhr von Roggen, Weizen, Spelz, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hülsenfrüchten, Raps und Rübsen aus dem freien Verkehre des Zollgebiets Einfuhrscheine erteilt, die den Inhaber berechtigigen, innerhalb einer vom Bundesrat auf längstens 6 Monate zu bemessenden Frist eine dem Zollwerte der Einfuhrscheine entsprechende Menge einer der vorgenannten Waren ohne Zollentrichtung einzuführen oder den Einfuhrschein nach Maßgabe der vom Bundesrate zu erlassenden Vorschriften als Zollbegleichungsmittel für andere Waren zu verwenden.

Nun wäre eine große Spekulation auf Kosten der Reichskasse sehr leicht möglich gewesen, da am 1. März 1906 die in Frage kommenden Zollsätze für Roggen (von 3,50 Mark auf 5 Mark), Weizen und Spelz (von 3,50 Mark auf 5,50 Mark), Malzgerste (von 2 Mark auf 4 Mark), Hafer (von 2,80 Mark auf 5 Mark), Buchweizen (von 2 Mark auf 5 Mark) und Speisebohnen (von 1,50 Mark auf 2 Mark) erhöht werden, während der Zollsatz für andere als Malzgerste von 2 Mark auf 1,30 Mark ermäßigt wird. Unverändert bleiben nur die Sätze für die übrigen Hülsenfrüchte (Erbsen, Linsen, Futter- [Pferde usw.] Bohnen, Lupinen, Wicken) sowie für Raps und Rübsen.

Der angeführte Wechsel in den Zollsätzen kann mit Hilfe des Einfuhrscheinverkehrs zum Nachteile der Reichskasse ausgebeutet werden. Es können von denjenigen Waren, die nach dem 1. März 1906 einem höheren Zolle unterliegen, vor diesem Termine größere, gar nicht für den Inlandsverbrauch bestimmte Mengen der betreffenden Fruchtarten zu dem niedrigeren Zollsatz eingeführt und nach dem 1. März 1906 unter Inanspruchnahme eines Einfuhrscheins zu dem höheren Zollsatz wieder zur Ausfuhr gebracht werden. Deshalb schlug das Geseß vor, daß bis 28. Februar 1907 für Einfuhrscheine auf solche Waren die Zollsätze vor dem 1. Mai 1906 in Anrechnung gebracht werden. Eine Ausnahme von der Beschränkung war billigerweise dann vorzusehen, wenn der Ausführende nachweisen kann, daß bereits nach dem 1. März 1906 eine entsprechende Menge der fraglichen Fruchtarten zu den höheren Sätzen verzollt worden ist. In diesem Falle kann die Ausstellung des Einfuhrscheins zum vollen Zollwert unbeschadet der Interessen der Reichskasse und der Landwirtschaft erfolgen. Der Reichstag stimmte ohne erhebliche Debatte (19. Jan. 1906) dem Geseße zu.

§ 80. Die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande ist durch einen Geseßentwurf (Nr. 31) erheblich verbessert worden; dieser vom Reichstage

einstimmig angenommene Entwurf geht nicht auf eine Vermehrung der Statistik, sondern auf eine Verbesserung der Handelsstatistik, indem er die Zollausschlußgebiete des Reichs (die Freihafengebiete) in die Statistik mit einschließt und eine bessere Ermittlung des Wertes der Waren herbeiführt; die Verpflichtung zur Wertangabe ist nur für jene Waren ausgesprochen, deren Schätzung besondere Schwierigkeiten bereitet; es bleibt sonst beim Schätzungsverfahren.

§ 81. Zu Beginn der Session hat die sozialdemokratische Fraktion eine Interpellation über die **Höhe der Fleischpreise** eingebracht mit der Anfrage:

„Bedenkt der Herr Reichskanzler eine Aufhebung der Fleisch- und Viehzölle und eine Aufhebung der Vorschriften herbeizuführen, die die Einfuhr lebenden Viehes und zubereiteten Fleisches aus dem Ausland erschweren?“ (Nr. 36.)

Am 30. November und 1. Dezember 1905 kam diese zur Beprehung. Der Zentrumsabgeordnete Herold betonte, daß die neuen Viehzölle noch gar nicht in Kraft getreten seien, daß der bestehende Viehzoll aber so gering sei, daß er für die Preisbildung gar nicht in Betracht kommt. Die Grenzsperre für Vieh aber sei lediglich eingeführt um Seuchen vom Inlande abzuwenden; es sei Pflicht der Regierung, die Viehsperre überall da aufzuheben, wo sie zum Schutze des Inlandes nicht mehr nötig sei. 95 Prozent unseres Fleischbedarfs werde vom Inlande produziert und nur 5 Prozent eingeführt, daraus sei ersichtlich, daß der Schutz des einheimischen Viehstandes das Entscheidende sei. Öffne man sofort alle Grenzen ohne Rücksicht auf die Seuchengefahr, so trete gewiß keine Verbilligung ein, da die Preise im Auslande auch hohe seien, aber unser Viehstand würde verseucht werden und dann trete an die Stelle der Fleischverteuerung eine wirkliche Fleischnot. Frankreich habe 1891 bei den hohen Getreidepreisen die Zölle aufgehoben, aber der Getreidepreis sei nicht gefallen. Selbst England, das 43 Prozent Vieh- und Fleischeinfuhr habe, sperre seine Grenzen. Die

bedeutungsvollsten Futtermittel seien zollfrei. Für Fleisch-einfuhr aber bestehe fast alle Freiheit des Verkehrs schon jetzt. Die Städte möchten doch erst die Fleischsteuer aufheben. Die in Deutschland erzeugten Schlachtprodukte hätten einen Wert von 3 Milliarden Mark. Nicht zu vergessen sei, daß die Zwischenkosten zwischen Produzent und Konsument sehr gestiegen seien.

§ 82. Die vom Zentrum geforderte **Dentschrift über das Kartellwesen** ist nunmehr erschienen (Nr. 4 und 351) und gibt das umfassendste Material, das zu einer gesetzlichen Regelung erforderlich ist.

§ 83. Zugunsten der **Tarifgemeinschaften** hat die Zentrumsfraktion folgenden Antrag eingebracht:

„die verbündeten Regierungen um Vorlegung eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, welcher ausreichende Bestimmungen zur Sicherung und weiteren Ausgestaltung der Tarifgemeinschaften zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern enthält.“ (Nr. 74.)

Der Antrag ist zwar noch nicht beraten worden, aber der Abg. Trimborn hat gelegentlich bereits darauf hingewiesen, daß die Tarifgemeinschaften nicht unter den § 152 der Gewerbeordnung fallen sollen, daß die Gerichte in ihren Erkenntnissen über die Lohnhöhe sich überall an die am Orte bestehenden Tarifgemeinschaften halten sollten und daß das Reich, die Einzelstaaten und die Gemeinden bei Vergebung ihrer Arbeiten jene Unternehmer bevorzugen sollten, die in Tarifgemeinschaften stehen oder darauf zu achten haben, daß in den Vertragsbedingungen die Vorschriften der Tarifgemeinschaften Aufnahme finden.

§ 84. Die Frage der **Betriebsmittelgemeinschaft der deutschen Eisenbahnverwaltungen** ist vom Abg. Dr. Jäger (12. März 1906) besprochen worden, er wünschte, daß mit der Güterwagengemeinschaft einmal begonnen werde und daß besonders im volkswirtschaftlichen Interesse endlich einmal die vielen Umleitungen aufhören möchten.

§ 85. Die Schaffung von **Reichsbanknoten zu 50 und 20 Mark** und **Reichsstassenscheinen von 10 Mark** be-

zwecken die Gesetzentwürfe Nr. 35 und 326. Das Zentrum stimmte beiden Gesetzentwürfen zu (22. Januar und 16. Mai 1906), da das Bedürfnis nach solchen Scheinen tatsächlich ein großes ist. Da der metallische Grundcharakter des deutschen Geldumlaufs selbstverständlich unberührt bleiben soll, wird von dieser Ermächtigung mit großer Vorsicht und nur insoweit, als es das vorhandene Bedürfnis erfordert, Gebrauch gemacht werden. Die Grenzen näher zu bestimmen, innerhalb deren sich die Notenausgabe hiernach zu bewegen hat, wird dem Reichskanzler obliegen. — Die vom Reichstag geforderte Denkschrift über die Einführung eines Dreimarkstücks ist eingelaufen. (Nr. 398.)

Eine Reihe von Fragen, die man auch hier erörtern könnte, sind schon besprochen worden; es sind dies die Maß- und Gewichtsordnung, die Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz, die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden, das Servisgesetz, der Versicherungsvertragsgesetzentwurf.

B. Die Tätigkeit des Zentrums zugunsten der Landwirtschaft.

§ 86. Der Gesetzentwurf über die Abänderung des Gesetzes betr. den **Unterstützungswohnsitz** ruht noch in der Kommission. Der Entwurf hat im allgemeinen sympathische Aufnahme gefunden; er hat wesentlich „agrарische Tendenz“. Seine Hauptbestimmungen gehen dahin, daß 1. der Unterstützungswohnsitz schon nach einjährigem Aufenthalt (bisher zweijährigem Aufenthalt) an einem Orte gewonnen wird; 2. daß derselbe schon vom 16. Lebensjahr (bisher 18.) ab erworben werden kann. Beide Bestimmungen haben den Zweck, die Ortsarmenverbände der Landgemeinden zu entlasten. Die Vertreter des Ostens sind die stärksten Befürworter desselben, weil sie sagen, daß sie nur hierdurch die großen Lasten los werden, welche durch uneh-

liche Kinder ihnen entstehen. Das Mädchen gehe mit dem 16. Jahre in die Großstadt und fast regelmäßig bringe es mit dem 18. Jahre ein uneheliches Kind mit, das dann der Heimatgemeinde zur Last falle. (Siehe Seite 22 ff.)

§ 87. Die **Haftpflicht des Tierhalters** (Nr. 255) soll in der auf Seite 20 besprochenen Weise erleichtert werden. Die erste Lesung fand am 25. April 1906 statt. Die zweite Lesung vollzieht sich im Plenum im Herbst.

Zu Anfang der Session brachte das Zentrum wieder den Antrag ein, die **Fleischbeschaugebühren** auf die Bundesstaaten zu übernehmen. (Nr. 46.) Der Antrag ist noch nicht beraten worden.

§ 88. Der Gesetzentwurf über die **Errichtung von Heimstätten** (Nr. 135) ist im Reichstage vom Zentrum, Konservativen und Nationalliberalen wieder eingebracht, aber noch nicht beraten worden. Die 3 grundlegenden Artikel des Entwurfs lauten:

§ 1.

Jeder Angehörige des Deutschen Reiches hat nach vollendetem 24. Lebensjahre das Recht zur Errichtung einer Heimstätte.

Die Errichtung erfolgt durch Eintragung eines nach Maßgabe dieses Gesetzes geeigneten Grundstücks in das Heimstättenbuch.

§ 2.

Die Größe einer Heimstätte darf die eines Bauernhofes nicht übersteigen. Sie muß wenigstens einer Familie Wohnung gewähren und die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte ermöglichen.

Zubehör einer jeden Heimstätte sind:

1. die Wohnung des Heimstätten-Eigentümers,
2. die notwendigen Wirtschaftsgebäude,
3. das zum Wirtschaftsbetriebe unentbehrliche Gerät, Vieh- und Feldinventarium, der vorhandene Dünger, sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind.

§ 3.

Der zur Heimstätte festzulegende Besitz darf bis zur Hälfte des Wertes und zwar nur mit Renten oder mit Annuitäten verschuldet sein. Die Renten oder die Annuitäten müssen durch Amortisation getilgt werden. Die Errichtung hat die Umwandlung der Hypotheken und Grundschulden des Grundstücks in amortisierbare Renten oder in Annuitäten zur Voraussetzung.

§ 89. Die Zentrumsfraktion brachte zu Beginn der Session den Antrag ein:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, im Interesse der ländlichen Bevölkerung eine weitgehende **Verbilligung der Telephoneinrichtung und Telephonbenutzung in den kleineren Ortschaften herbeizuführen.**“ (Nr. 79.)

In der Budgetkommission hat das Zentrum denselben Antrag gestellt, der dann in folgender Fassung gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und Freisinnigen Annahme fand:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, im Interesse der ländlichen Bevölkerung eine weitgehende Erleichterung der Telephoneinrichtung und Telegraphenbenutzung in den kleinen Ortschaften, eventuell unter gerechterer Repartierung der Kosten zwischen Stadt und Land, herbeizuführen.“ (Nr. 162.)

§ 90. **Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden.** Die Erhöhung der Entschädigung für die Soldateneinquartierung ist eine alte Forderung des Zentrums, die heuer endlich durchgeführt wird. Die Regierungen haben einen Gesetzentwurf vorgelegt, der dahin ging, für Einquartierung mit Verpflegung künftig 1,13 Mark zu bezahlen statt wie seither 93 Pfg. Dem Zentrum ging diese Entschädigung nicht weit genug, es hat diesen Satz auf 1,36 Mark erhöht, wenn 1,20 Mark auf die Verpflegung entfallen, wofür bisher 80 Pfg. bezahlt worden sind. Ferner ist dieses Gesetz nur bis 1918 befristet worden, so daß dann wieder der Zeitpunkt gekommen ist, nachzuprüfen, ob diese Sätze noch der tatsächlichen Leistung entsprechen. (Siehe Seite 66 f.)

§ 91. Zum **Schutze der Weingärtner** hat das Zentrum, teilweise in Verbindung mit den Nationalliberalen, folgende Anträge eingebracht:

- a) die verbündeten Regierungen zu ersuchen, angesichts der Erfahrungen der jüngstens verhandelten Weinfälschungsprozesse baldigst eine Revision des Gesetzes über den Verkehr mit Wein vom 24. Mai 1901 in der Richtung herbeizuführen, daß:

1. die Buchkontrolle,
 2. eine wirksame Einschränkung des Zuckerwasserzusatzes,
 3. die Deklarationspflicht für den Verschnitt von Weißwein mit Rotwein
- eingeführt werde. (Nr. 212.)
- b) die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage tunlichst bald den Entwurf eines Reichsgesetzes vorzulegen, welches die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie deren Durchführung durch die Landesbehörden einheitlich regelt. (Nr. 213.)
- c) die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage noch in dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen der Artikel 10 Absatz 1 des Weingesezes vom 24. Mai 1901 folgende Fassung erhält:

„Bis zur reichsgesetzlichen einheitlichen Regelung der Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln sind einstweilen zur Ausführung des Weingesezes und zur Überwachung des Weinbaues und Weinhandels in jedem Bundesstaate besondere Beamte im Hauptamte für kleinere Bezirke anzustellen. Jede Weinhandlung ist der zuständigen Verwaltungsbehörde anzumelden.“ (Nr. 233.)

Die Begründung dieser Anträge erfolgte (44. und 45. Sitzung vom 14. und 16. Februar 1906) durch die Abgg. Baumann, Dr. Dahlem, Dr. Jäger und Hug. Der Reichstag nahm diese Anträge einstimmig an. Staatssekretär Graf von Posadowsky machte darauf aufmerksam, daß gegenüber solchen Weinfälschern der Betrugsparagraph des Weingesezes Anwendung finden müsse:

„Ich gestehe ohne weiteres zu, daß eine Kontrolle, wie sie in Bayern, in der Pfalz jetzt mit sichtbarem Erfolg geübt wird, meines Wissens durch selbständige Beamte, einer ehrenamtlichen Kontrolle bei weitem vorzuziehen ist. . . . Ich habe mir alle mögliche Mühe gegeben, dahin zu wirken, daß die Kellerkontrolle, und zwar eine unabhängige, sachverständige und scharfe Kellerkontrolle, sobald als möglich in den Bundesstaaten eingeführt werde. Ich habe aber, da die Ausführung den einzelnen Staaten überlassen ist, keinen entscheidenden Einfluß darauf, namentlich auch nicht auf den größten Staat, Preußen. Ich empfinde vollkommen, welches Gefühl den Winzer beschleichen muß, der auf den steilen Felsenhängen bei glühender Hitze hacken oder den Dünger hinauftragen muß, der bei nassem Wetter das glatte Gestein in seinen Weinbergen hinaufklettern muß, um den Rebstock zu pflegen und so einen trinkbaren Wein zu erzeugen, — ich sage, ich kann dem Winzer nachempfinden, wenn er dann erfährt, mit welchen Mitteln in manchen Kellereien das

vielfache Quantum von dem erzeugt und verkauft wird, was er selbst in harter Arbeit der spröden Natur ehelich abringt."

Aus der Debatte ging hervor, daß namentlich Preußen sich einer einheitlichen Kellerkontrolle widersetzt; es scheint die Kosten dieser Organisation zu fürchten, und doch würden in Berlin allein so viel an Strafgeldern eingehen als alle Beamten kosten.

§ 92. Im Interesse der zuckerrübenbautreibenden Bevölkerung hat das Zentrum für folgende Resolution, betreffend die **Herabsetzung der Zuckersteuer**, gestimmt:

1. dem Reichstage noch in der gegenwärtigen Session einen Besekentwurf vorzulegen, durch welchen die Zuckersteuer von 14 Mark auf höchstens 10 Mark für den Doppelzentner herabgesetzt wird;
 2. bei den handelspolitischen Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika dafür Sorge zu tragen, daß der deutsche Zucker mit dem kubanischen Zucker wie überhaupt mit dem Rohrzucker auf dem amerikanischen Markte gleichgestellt werde. (Nr. 339.)
- Auch diese Resolution wurde einstimmig angenommen.

* * *

In diesen Abschnitt sind noch zu verweisen, die Paragraphen über die Fleischsteuerungsinterpellation (Seite 39 f.), den Servistarif (Seite 67 f.) und die Portofreiheit für Soldatenpakete (Seite 68).

C. Die Tätigkeit des Zentrums zugunsten des Handwerkerstandes.

§ 93. Die Zentrumsfraktion des Reichstags hat sofort zu Beginn der Session einen Initiativantrag ausgearbeitet, der als eine Art **Handwerkerprogramm** diejenigen Forderungen aufgenommen hat, welche nach Lage

der Sache in tunlichst baldiger Zeit erreicht werden können. Dieser Antrag lautet:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag Gesetzentwürfe vorzulegen, durch welche

1. Bestimmungen zur Umgrenzung von Fabrik und Handwerk, insbesondere soweit die Zugehörigkeit zur Handwerks- und Handelskammer in Betracht kommen, festgesetzt und unter Zuziehung der beteiligten Kreise Instanzen zur Entscheidung der bezüglichen Streitigkeiten geschaffen werden;
2. die Fabrikbetriebe mit handwerksmäßig ausgebildeten Arbeitern zu denjenigen Kosten herangezogen werden, welche den Handwerkerorganisationen für die gewerbliche Ausbildung des Handwerkerstandes erwachsen;
3. die Ausbildung von Lehrlingen in handwerksmäßigen Betrieben nur solchen Personen gestattet wird, welche den Meistertitel (R. G. D. § 133) zu führen berechtigt sind;
4. die Grenzen der Zulassung zur freiwilligen Invalidenversicherung für selbständige Handwerker und andere Kleingewerbetreibende erweitert werden.“ (Nr. 47.)

Der Antrag selbst ist noch nicht zur Beratung gelangt; dagegen sind im Laufe des Winters von den Zentrumsabgeordneten Erzberger und Trimborn diese Forderungen allesamt schon besprochen worden.

§ 94. Die Frage des Befähigungsnachweises im Baugewerbe suchte der Bundesrat durch einen Gesetzentwurf (Nr. 101) zu regeln, in welchem er zwar nicht den Befähigungsnachweis aufzunehmen, aber dafür bestimmte, daß der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer versagt werden kann, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen auf Unzuverlässigkeit zur Bauausführung geschlossen werden kann. Während einerseits der Entwurf hinter der Forderung des Befähigungsnachweises zurückbleibt, geht er andererseits über diese wieder hinaus. Am 26. Januar 1906 fand die erste Lesung statt. Der Kommissionsbericht

(Nr. 361) erschien am 27. April; der Reichstag wird den Gesetzentwurf in zweiter Lesung im Herbst beraten.

§ 95. Die Einführung des **kleinen Befähigungsnachweises**, der darin besteht, daß jeder, der Lehrlinge halten will, auch eine Meisterprüfung gemacht haben muß, ist um ein Stück vorwärts gekommen. Der Staatssekretär will sich über diese Frage „erneut mit dem preußischen Handelsminister in Verbindung setzen“ und auch die Frage der obligatorischen Gesellenprüfung hierbei erörtern (34. Sitzung vom 3. Februar 1906 S. 982). Auch in der Kommission für den in § 94 genannten Gesetzentwurf hat Staatssekretär Graf Posadowsky bestimmtere Zusagen für die nächste Session gemacht.

§ 96. Die Festsetzung der **Begriffe Fabrik und Handwerk** ist besonders von dem Abg. Erzberger gefordert worden und er fand eine sehr freundliche Antwort, deren Kern dahin ging:

„Soweit diese Forderung auf finanziellem Gebiete liegt, ist sie, glaube ich, um so mehr berechtigt, als jetzt über die Streitfrage, ob jemand zur Handelskammer Beiträge zu entrichten hat, das Verwaltungsstreitverfahren entscheidet, und darüber, ob jemand zu den Innungen Beiträge zu zahlen hat, die höhere Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat. Infolgedessen gehen die Entscheidungen häufig auseinander. Es wird zwar ein allgemeines, für alle Fälle durchschlagendes Kriterium meines Erachtens wohl nicht zu finden sein. Aber die Frage läßt sich vielleicht dadurch lösen, daß man für beide Streitfälle eine einheitliche Instanz schafft, d. h. sowohl für die Handelskammer- wie die Innungsbeiträge, und daß diese einheitliche Instanz von Fall zu Fall eine verständige Entscheidung nach Lage der Sache fällt.“ (34. Sitzung S. 982.)

§ 97. Die Heranziehung der **Großbetriebe** zu den **Kosten der Handwerker Ausbildung** ist vom Abg. Erzberger in folgender Weise begründet worden:

„In Verbindung mit einer solchen genaueren Fixierung der Begriffe „Fabrik“ und „Handwerk“ scheint uns eine

zweite Frage zu stehen, und das ist die, daß zu den Kosten der Handwerkskammern, soweit solche für Lehrlingsausbildung, Gesellen- und Meisterprüfungen und für Institutionen dazu verausgabt werden, die Großbetriebe herangezogen werden. In Osterreich ist dies bereits der Fall. In Osterreich ist auch festgestellt, daß 75 Prozent sämtlicher Lehrlinge, die das Handwerk ausbilden läßt, nachher in die Großindustrie übergehen. In Deutschland dürfte meines Erachtens das Verhältnis ein ähnliches sein. (Sehr richtig!) Ich gebe zu, gewisse Unternehmungen bilden ihre Lehrlinge selbst aus, z. B. die Firma Krupp. Aber im großen und ganzen wird es doch so sein, daß die Lehrlinge bei einem Handwerksmeister ausgebildet werden und in ihrem späteren Leben als Fabrikarbeiter in der Großindustrie ihr Unterkommen finden. Nun aber müssen die Kosten für diese Ausbildung, für die Gesellen- und Meisterprüfung, für die Gesellen- und Meisterkurse vom Handwerk aufgebracht werden; die Großindustrie aber, die doch einen immensen Vorteil von einer solchen fachgemäßen Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen hat, zahlt hierzu keinen Pfennig. Welcher Modus zur Heranziehung der Großbetriebe gefunden werden kann, ob man die Zahl der handwerksmäßig ausgebildeten Arbeiter, das gewerbliche Kapital oder was sonst zur Grundlage nehmen soll, darüber brauche ich mich jetzt nicht zu verbreiten, das scheint uns eine Frage der späteren Zeit zu sein. Wir wollen nur das Prinzip ausgesprochen wissen, daß die Handwerker hier nicht zugunsten der Großindustrie belastet werden." (35. Sitzung vom 5. Februar 1906 S. 1013.)

Der Staatssekretär hat zu dieser Frage noch keine Stellung genommen, wohl aber finden bereits Erhebungen in der gewünschten Richtung statt.

§ 98. Die Fragebogen der **Handwerkerenquete** sind jetzt eingegangen, aber das „Material über die Organisation des Handwerks ist ein so ungeheures, daß wahrscheinlich ein, vielleicht zwei Jahre für das Statistische Amt notwendig sein werden, um dieses Material zu bearbeiten.

Sie dürfen also eine Denkschrift über das Material vor zwei Jahren unter keinen Umständen erwarten." (34. Sg. vom 3. Februar 1906 S. 983.)

* * *

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, daß der Antrag des Zentrums auf Kündigung der kolonialen Lieferungsverträge (Seite 39 ff.) auch für das Handwerk von Bedeutung ist, da bei freier Wettbewerbung das Handwerk für diese Lieferungen in Betracht kommt (Bekleidung und Lederwaren).

D. Die Tätigkeit des Zentrums zugunsten des kaufmännischen Mittelstandes.

§ 99. Ähnlich wie für das Handwerk, so hat auch für den kaufmännischen Mittelstand das Zentrum eine Art **Mittelstandsprogramm** zu Beginn der Session aufgestellt und in diesem Antrag (Nr. 72) solche Forderungen aufgenommen, die in absehbarer Zeit erreicht werden können. Der Antrag lautet:

- „I. die verbündeten Regierungen um Vorlegung von Gesetzentwürfen zu ersuchen, durch welche
1. das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb entsprechend erweitert, das Ausverkaufswesen geregelt und das Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte einer seine Härten beseitigenden Revision unterzogen wird;
 2. besondere, tunlichst aus dem Kaufmannsstande zu berufende Aufsichtsbeamte — Handelsinspektoren — eingeführt werden, welche an Stelle der Polizeibeamten die Durchführung der Bestimmungen zum Schutze der Gehilfen und Lehrlinge überwachen; dabei auch in Erwägung darüber einzutreten, ob und wie diese Aufsichtsbeamten für die Kontrolle

des Ausverkaufswesens, der Wanderlager und Wanderversteigerungen, sowie der Abzahlungsgeschäfte herangezogen werden können.

- II. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Erhebungen über die Lage des kaufmännischen Mittelstandes auf dem Lande, in den kleinen, mittleren und großen Städten unter öffentlicher und kontradiktorischer Anhörung der verschiedenen Interessentengruppen in die Wege zu leiten."

Der Antrag selbst ist noch nicht beraten worden, aber der Forderungen des Mittelstandes haben sich im Reichstage besonders die Zentrumsabgeordneten Erzberger, Gröber und Trimborn angenommen.

Staatssekretär Graf Posadowsky gab zu Beginn seiner Darlegung über die Mittelstandspolitik folgende Erklärung ab: „Einen einheitlichen Mittelstand in dem Sinne gibt es nicht, weil der Mittelstand aus viel zu heterogenen Elementen besteht. Zu ihm gehört meines Erachtens der größte Teil der Privatbeamten, zu ihm gehört der Handwerkerstand, der kleine und mittlere Kaufmannsstand.“

§ 100. Die Mißstände im Ausverkaufswesen sind allbekannt und das gab auch Graf Posadowsky zu, er hat sich darüber mit den verbündeten Regierungen in Verbindung gesetzt und teilte hierüber mit:

„Eine Antwort ist mir noch nicht von allen Regierungen zugekommen. Aber ich gewinne immer mehr den Eindruck, daß auf dem Gebiete des Ausverkaufswesens vielleicht doch eine Verschärfung der Gesetzgebung notwendig ist (sehr richtig! rechts und bei den Nationalliberalen), vor allem in der Frage der Nachschübe. Ich habe mich der Rechtsauffassung nie anschließen können, daß es notwendig ist, wenn ein Ausverkauf stattfindet, Nachschübe zuzulassen, damit die übrigen Waren verkauft werden können. Wer „Ausverkauf“ auf seinen Laden schreibt, erweckt im Publikum doch die Vorstellung, daß der vorhandene Bestand ausverkauft wird. (Sehr richtig!) Wenn aber fortgesetzt Nachschübe stattfinden, so ist das nicht mehr der Ausver-

kauf eines Bestandes, sondern eines chronischen Warenlagers.“ (34. Sitzung vom 3. Februar 1906 S. 982.)

§ 101. „Was die Beseitigung des **Schmiergeldunwesens** anlangt, die auch in der letzten Reichstagsitzung beraten wurde, so möchte ich bitten, hierauf vorläufig nicht zurückzukommen. In kaufmännischen Kreisen ist man über die gesetzliche Regelung dieser Frage außerordentlich zweifelhaft und noch viel mehr darüber, ob sich diesem Unwesen überhaupt durch die Gesetzgebung beikommen läßt. (Graf Posadowsky am 3. Februar 1906 S. 983.) Aber trotz dieser ablehnenden Haltung hat der Abg. Trimborn betont, daß das Zentrum diese Frage nach wie vor im Auge behalten werde.

§ 102. „Besonderes Gewicht legen meine Freunde darauf, daß die **wirtschaftlichen Verhältnisse des kleinen und mittleren Kaufmannsstandes** einmal gründlich klargestellt werden durch eine umfassende Reichsenquete. Die Klagen dieser Kreise werden immer lauter. Sie sagen: wir können uns der verschiedenen Mächenschaften und der verschiedenen Bekämpfungen seitens des Großunternehmertums nicht mehr erwehren, unsere Not wird immer größer und die Schädigung immer bedeutender. Man muß in einer Großstadt leben und dort in den alten Geschäftsvierteln verkehren, die mitten in der City liegen, wo die alte eingeseffene Kaufmannschaft wohnt, und da muß man von Laden zu Laden gehen.“ (Abgeordneter Trimborn am 1. Februar 1906 S. 983.) Graf Posadowsky hat sich über diese erstmals angeregte Materie nicht geäußert, wohl aber fand sie im Hause lebhaftere Unterstützung.

§ 103. Die Frage der **kaufmännischen Lehrlingsausbildung** hat derselbe Abg. Trimborn besprochen und die öffentliche Aufmerksamkeit auf die vielen Mängel derselben hingewiesen.

§ 104. Die ablehnende Haltung des Bundesrats in Sachen der Einführung der **Handelsinspektoren** hat der Abg. Trimborn „lebhaft bedauert“; Staatssekretär Graf

Posadowsky meinte zur Rechtfertigung derselben, „daß es sehr bedenklich ist, für alle Erwerbszweige eine Art Aufsehertätigkeit einzuführen“. Das Zentrum aber verfolgt die Sache weiter, wie sein letzter Initiativantrag zeigt, in welchem es nur anregt, ob der künftige Handelsinspektor nicht auch auf Durchführung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb herangezogen werden könne, ebenso für die Maßnahmen gegen das Ausverkaufsunwesen.

§ 105. „Es sind dann auch Bestimmungen gefordert worden über den Dienstvertrag der **Privatbeamten** und über die Regelung ihrer Rechtsverhältnisse. Es sollen also ähnliche Regelungen erfolgen, wie sie zum Teil schon in der Gewerbeordnung, im Handelsgesetzbuch und im Bürgerlichen Gesetzbuch bestehen. Die Enqueten über die Verhältnisse der Privatbeamten sind abgeschlossen, das Material liegt jetzt dem reichsstatistischen Amt zur Verarbeitung vor, und ich hoffe, daß es möglich sein wird, dem nächsten Reichstag eine eingehende Denkschrift über diese Enqueten vorzulegen. Dann werden wir ja in der Lage sein, gemeinsam weiter zu erörtern, was geschehen kann.“ (Staatssekretär Graf Posadowsky am 7. Februar 1906 S. 983.)

Soweit technische Angestellte in Betracht kommen, hat das Zentrum in Verbindung mit anderen Parteien folgenden Antrag (Nr. 241) eingebracht:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldigst Gesetzentwürfe vorzulegen, durch welche

1. die Vorschriften der Gewerbeordnung über das Dienstverhältnis der technischen Angestellten (§§ 133 a ff.) den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über das Dienstverhältnis der Handlungsgehilfen angepaßt werden,
2. die so verbesserten Vorschriften der §§ 133 a ff. der Gewerbeordnung auf alle technischen Angestellten (insbesondere diejenigen in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben) ausgedehnt werden,
3. zugunsten der in § 133 a bezeichneten Personen Vorschriften über angemessene Ruhezeiten geschaffen werden,
4. die Zuständigkeit der Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte auf die technischen Angestellten ausgedehnt wird unter Errichtung besonderer Abteilungen, in denen die Beisitzer zur Hälfte technische Angestellte sein müssen.

Die Kommission ist mit der Weiterberatung beauftragt; Berichterstatter ist der Zentrumsabgeordnete Sittart; der Zentrumsabgeordnete Nacken hat den Antrag in der ersten Lesung eingehend begründet.

§ 106. Nicht streng hierher gehörig, aber mit dem Kapitel Privatbeamte in Verbindung stehend, ist folgende Feststellungnahme des Staatssekretärs:

„Die Arbeitszeit der **Anwaltsgehilfen** ist Gegenstand einer Verhandlung zwischen mir und dem preußischen Herrn Justizminister gewesen. Ich habe die Stellung des preußischen Herrn Justizministers den übrigen Bundesregierungen mitgeteilt; aber ich möchte jetzt schon darauf hinweisen, daß auch nach der Auffassung des preußischen Justizministers solche Übelstände bisher nicht festgestellt sind, die ein gesetzliches Einschreiten unbedingt notwendig machen, und wenn ich meine ganze persönliche Auffassung hinzufügen darf, so meine ich: sollte etwas geschehen, dann wäre der richtige Platz dafür die Anwaltsordnung.“ (34. Sitzung vom 3. Februar 1906 S. 938.)

*

*

*

Der Vollständigkeit halber sei hier noch hingewiesen auf die Paragraphen der Reform des Wechselprotestverfahrens (Seite 21), der neuen Maß- und Gewichtsordnung (Seite 23), der Statistik des Warenverkehrs (Seite 138 f.), des Urheberrechts an Werken der bildenden Kunst und Photographie (Seite 19) und des Lieferungswesens für die Kolonien (Seite 39 ff.).



*

E. Die Tätigkeit des Zentrums zugunsten des Arbeiterstandes.

I. Arbeiterrecht.

§ 107. Auf die Anfrage des Abg. Trimborn über den Gesetzentwurf betr. Rechtsfähigkeit der **Berufsvereine** erklärte Staatssekretär Graf Posadowsky, daß er an seiner Zusage vom 30. Januar 1904 festhalte: „Wenn das Gesetz bisher nicht vorgelegt ist, so waren hierfür lediglich geschäftliche Erwägungen maßgebend. Sobald mit Rücksicht auf die Geschäfte des Hohen Hauses Aussicht vorhanden ist, daß dieses Gesetz im Plenum und in der Kommission beraten und zur Verabschiedung gelangen kann, wird dasselbe sogar noch in dieser Session vorgelegt werden.“ (S. 979.) Der Reichsparteiler von Kardorff meinte: „Ich habe meine großen Bedenken, wenn immer darauf hingedrängt wird, daß uns dieses Gesetz vorgelegt werden soll, und ich möchte wünschen, daß die verbündeten Regierungen es sich dreimal überlegen, bevor sie mit dem Gesetz kommen. Ein jedes solches Gesetz wird durch die Sozialdemokratie ausgeschlachtet als ein Erfolg ihrer Agitation. Von allen Agitatoren wird den Arbeitern gepredigt: seht ihr, das haben wir durch unsere Agitation erreicht“ (S. 1002).

Am 23. Mai 1906 erkundigte sich der Zentrumsabgeordnete Giesberts abermals nach diesem Gesetzentwurf und erhielt vom Staatssekretär Graf Posadowsky die Zusage, daß derselbe dem Reichstage sofort bei seinem Zusammentritt im Herbst vorgelegt werde.

Die Förderung der **Tarifgemeinschaften** hat der Abg. Trimborn besonders betont; wir teilen hieraus mit:

„Auf die Dauer werden wir uns bei der großen Bedeutung der Tarifgemeinschaften der Aufgabe nicht entziehen können, sie nach der rechtlichen Seite hin mehr zu sichern und mehr auszugestalten. Mit der rechtlichen

Sicherheit dieser Tarifverträge sieht es augenblicklich schlecht aus. Ein höchstinstanzliches Urteil hat dahin erkannt, daß diese Tarifgemeinschaften unter den § 152 der Gewerbeordnung fallen. In dem Absatz 2 dieses Paragraphen heißt es:

Jedem Teilnehmer an einer solchen Verabredung steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzterem weder Klage noch Einrede statt.

Hiermit hat diese Höchstinstanz den Tarifgemeinschaften, indem sie sie unter die eben verlesene Bestimmung subsumierte, den rechtlichen Boden entzogen. (Sehr richtig! in der Mitte.) Angesichts dieser höchstgerichtlichen Entscheidung liegt geradezu ein juristischer Notstand vor. Es ist daher wohl berechtigt, wenn man sagt: nach der rechtlichen Seite muß Vorsorge getroffen werden, daß diese Tarifgemeinschaften vor derartigen höchstgerichtlichen Urteilen gesichert werden. Ich würde es als einen großen Fortschritt begrüßen, wenn unsere Berichte, um mich ganz konkret und praktisch auszudrücken, in der Lage wären, in einem entsprechenden Streitfalle zu erkennen, wie folgt: ihr habt keine ausdrückliche Lohnverabredung getroffen, insolgedessen ist für euch der Tarifvertrag maßgebend, der zwischen den entsprechenden Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen in eurem Gewerbe abgeschlossen ist." (33. Sitzung vom 1. Februar 1906 S. 958.)

§ 108. Die erneute Zusage des Staatssekretärs über die Berufsvereine gab dem Abg. Erzberger Veranlassung zu folgenden Auslassungen:

„Weshalb wir aber die Ankündigung des Herrn Staatssekretärs Grafen von Posadowsky bezüglich der Vorlegung eines Gesetzentwurfs über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine besonders begrüßen, liegt nicht nur in der Materie selbst, sondern noch aus einem anderen Gesichtspunkte. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß durch die rasche Verabschiedung eines solchen Gesetzentwurfs auch der Weg frei wird für die Schaffung von **Arbeitskammern**.

So hoch wir die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine an und für sich schätzen, sagen wir doch, für die praktische Fürsorge des Arbeiterstandes steht uns die Errichtung von Arbeitskammern und Industriekammern noch weit höher: gerade aus diesem Gesichtspunkte wünschen wir eine rasche Vorlegung und auch tunlichst rasche Verabschiedung des mehrfach genannten Besetzungswurfs. Gerade durch die Errichtung von Arbeitskammern, in welchen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl vertreten sind, hoffen wir auch der von Herrn v. Kardorff genannten „Harmonie der Interessen“ am allerbesten zu dienen; denn wir sagen, die Harmonie der Interessen kann nur dadurch hergestellt werden, daß die Dissonanzen beseitigt werden, daß die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer verstehen, sich gegenseitig auszusprechen, daß eine gesetzlich anerkannte Institution geschaffen wird, in welcher die Arbeiter ihre begründeten Wünsche und Beschwerden vortragen können, in welcher die Arbeitgeber sie anhören müssen und sie dann auf einer gesunden Mittellinie einen Ausgleich finden.“ (35. Sitzung vom 5. Februar 1906 S. 1004.)

§ 109. Die Anwendung des § 153 der G.-O. hat dem Abg. Giesberts (Zentr.) Gelegenheit gegeben, seine Bedenken hierüber auszusprechen:

„In das Gebiet der Rechtsfragen schlägt auch das **Koalitionsrecht** ein. Wir haben es hier mit einem Zustand zu tun, der von den Arbeitern unangenehm empfunden, ja als ein Ausnahmezustand von ihnen empfunden wird — ich meine den § 153 unserer Gewerbeordnung. Dieser stellt Dinge unter Bestrafung, die teils, soweit berechtigt, auch schon durch das Strafgesetzbuch getroffen sind: aber da sie direkt hinter dem Paragraphen kommen, der den Arbeitern das Koalitionsrecht gibt, werden sie als ein Ausnahmegesetz gegen das Koalitionsrecht aufgefaßt. Und die Art und Weise, wie der § 153 gehandhabt wird, gibt dieser Vorstellung auch recht. Ich könnte Ihnen ein ganzes Bündel Akten vorlegen von Gerichtsurteilen, wenn man sie liest, schlägt man die Hände über dem Kopf zusammen

und fragt: wie ist es möglich, daß solche Berichtserkenntnisse ergehen können?" (39. Sitzung vom 9. Februar 1906 S. 1737.)

II. Arbeiterschutz.

§ 110. Der Zehnstudentag für Arbeiterinnen steht hier in erster Linie. Graf Posadowsky meinte:

„Grundsätzlich ist meines Erachtens diese Frage bereits entschieden, um so mehr entschieden, als beispielsweise der preußische Herr Eisenbahnminister sich veranlaßt gesehen hat, die Arbeitszeit in den Eisenbahnwerkstätten auf 9 Stunden herabzusetzen. Ich glaube deshalb, daß man bei dem heutigen angreifenden Gang der Maschinen einer Frau im Interesse des lebenden und des künftigen Geschlechts eine größere Arbeitszeit als 10 Stunden nicht zumuten kann. Es kann sich deshalb nur um den Zeitpunkt der Einführung des zehnstündigen Arbeitstags handeln und um die Bedingungen, unter denen die Einführung erfolgt.“ (S. 908.)

Erst sollen noch die weiteren Mitteilungen des Staatssekretärs und die Ergebnisse der Berner Arbeiterschutzkonferenz über das Verbot der Nachtarbeit der Frauen abgewartet werden.

„Ich glaube, wenn dieses Berner Abkommen ratifiziert wird, wird kein Bedenken mehr bestehen, eine Änderung der Gewerbeordnung, vielleicht mit einigen Übergangsbestimmungen für einige Jahre, herbeizuführen, eine Änderung, die als Endziel die Ermäßigung der Arbeitszeit der Frauen auf 10 Stunden vorsieht.“ (S. 981.)

Bekanntlich liegt ein gemeinschaftlicher Antrag (Nr. 116) aller bürgerlichen Parteien mit Ausnahme der Konservativen in dieser Richtung vor.

Bereits zu Beginn der Session hatte aber das Zentrum folgenden Initiativantrag (Nr. 75) vorgelegt:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen

1. die regelmäßige Arbeitszeit der Arbeiter über 16 Jahre in Fabriken und in den diesen gleichgestellten Anlagen (RGO. § 154) auf höchstens zehn Stunden täglich beschränkt und
2. die regelmäßige Arbeitszeit der Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, in Fabriken und in den diesen gleichgestellten Anlagen (RGO. § 154) auf höchstens neun Stunden, an Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf höchstens sechs Stunden, festgesetzt wird."

§ 111. Die Frage des **Heimarbeiter-schutzes** ist durch die Ausstellung in Berlin akut geworden. Staatssekretär Graf Posadowsky teilte über den heutigen Stand der Dinge mit:

"Ein Gesetz, betreffend den Schutz der Heimarbeiter im Tabaksgewerbe, liegt dem preußischen Staatsministerium vor, ist aber bisher von demselben noch nicht endgültig beschlossen worden. Ich kann aber nicht verschweigen, daß die Bestrebungen auf einen starken Heimarbeiterschutz auch auf vielfachen und sehr entschiedenen Widerstand stoßen, indem man einwendet, daß in dieser Heimarbeiter-gesetzgebung ein gewisser Eingriff in das Familienleben läge. Ich stehe auf dem Standpunkte nicht, ich mache vielmehr die Erfahrung, daß je strenger die Fabriken beaufsichtigt werden im hygienischen Interesse, im Interesse von Gesundheit, Leben und Sittlichkeit der Arbeiter, desto mehr in gewissen Industrien die Neigung zunimmt, die Warenerzeugung in die Heimarbeit zu verlegen . .

Ich glaube, man wird sich auf die Länge an keiner Stelle der Erkenntnis verschließen können, daß, wenn die Heimarbeit diesen fabrikmäßigen Charakter trägt, unzweifelhaft die Gesetzgebung einschreiten muß, und zwar um so mehr, als unter den gegenwärtigen Verhältnissen das Gesetz betreffend den Kinderschutz zum Teil auf dem Papiere stehen bleibt." (S. 980.)

Ein Antrag der Sozialdemokratie und ein gemeinschaftlicher Antrag aller bürgerlichen Fraktionen liegen bereits vor und dürften im Herbst zur Beratung kommen. (Nr. 77, 300, 301.) Der Antrag der Sozialdemokraten, die Heimarbeit in der Zigarettenindustrie zu verbieten, ist abgelehnt worden. (Siehe Seite 89.)

§ 112. Die Frage des **Bauarbeiterschutzes** ist teilweise in der Kommission, welche den Gesetzentwurf betr. Befähigungsnachweis für das Baugewerbe behandelt, erörtert worden; doch bereits erklärte Staatssekretär Graf Posadowsky:

„Das Bedürfnis nach Bauaufsicht ist mithin viel größer, als es an und für sich aus der Zahl der Betriebe sich ergibt. Ich hoffe deshalb, daß die Bauberufsgenossenschaften es sich angelegen sein lassen, in ihrem eigensten Interesse die Zahl der technischen Bauaufseher noch wesentlich zu vermehren.“ (S. 981.)

§ 113. Die **Sonntagsruhe** erfährt weitere Ausdehnung; der Staatssekretär hofft für das Handelsgewerbe, „daß es möglich sein wird, eine Vereinbarung der Bundesregierungen zunächst darüber herbeizuführen, daß die Anwendung der bestehenden einschränkenden Bestimmungen überall gleichmäßiger erfolge als bisher.“ (S. 981; entsprechend dem Zentrumsantrag des Vorjahrs.) Ebenfalls zwei Zentrumsanträge entsprechen der Ankündigung des Staatssekretärs:

„Es ist auch ein Entwurf ausgearbeitet, wonach die Ausnahmebestimmungen für die Sonntagsarbeit in Glashütten wesentlich eingeschränkt werden. Dieser Entwurf ist den verbündeten Regierungen vorgelegt worden und von ihnen bereits mit Gutachten zurückgekommen; es wird hiernach über die Einschränkung der Sonntagsarbeit in Glashütten dem Bundesrat eine Vorlage in allernächster Zeit zugehen.

Ebenso ist seinerzeit von dem Herrn Abgeordneten Naken der Wunsch ausgesprochen worden, die Sonntagsarbeit in Zinkhütten mehr einzuschränken bezw. eine Einschränkung der bis jetzt zugelassenen Ausnahmen von der Sonntagsruhe herbeizuführen. Bei der in Angriff genommenen allgemeinen Revision der hinsichtlich der Sonntagsruhe vom Bundesrat zugelassenen Ausnahmen wird auch diese Anregung eine eingehende Prüfung erfahren.“ (S. 980.)

Siehe auch den Antrag des Zentrums Seite 126.

§ 114. Der Abg. Biesberts behandelte die Frage des Arbeiterschutzes in der **Großeisenindustrie** und empfahl hierbei die Durchführung folgender Wünsche des Christlichen Metallarbeiterverbandes:

1. die reichsgesetzliche Einführung eines zehnstündigen Maximalarbeitstages, unter gleichzeitiger Festsetzung der Höchstgrenze der in Ausnahmefällen zulässigen Überstunden;
2. für diejenigen Feuerbetriebe, bei denen eine Unterbrechung des Produktionsprozesses vorab nicht möglich ist, sowie für die gesundheitschädlichen chemischen Industriebetriebe soll durch Reichsgesetzgebung oder durch Verfügung des Bundesrats die achtfündige Arbeitsschicht eingeführt werden;
3. neben der reichsgesetzlichen Regelung betrachtet die Generalversammlung es als eine der vornehmsten Pflichten des Verbandes, überall dort, wo angängig und notwendig, die Festsetzung der Dauer der Arbeitszeit nach Berufen anzustreben und durch Tarifverträge, in welchen auch die Lohnfrage entsprechende Berücksichtigung finden muß, festzulegen. (39. Sitzung vom 9. Februar 1906 S. 1131.)

Eine Resolution der Sozialdemokratie, die eine genaue Untersuchung der Arbeitsverhältnisse in dieser Industrie forderte, ist auch vom Zentrum angenommen worden und fand so eine große Mehrheit.

§ 115. Zum **Schutze der Bergarbeiter** brachte das Zentrum seinen großen Bergarbeiterschutz-Antrag (Nr. 45) wieder ein, den wir im Vorjahre eingehend behandelt hatten und stellte zur dritten Lesung des Etats folgende Resolution (Nr. 474):

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

1. bei den verbündeten Regierungen den Erlaß wirksamer Verordnungen zur Sicherung der Bergarbeiter gegen Explosions- und Feuergefahr im Wege der Verhandlungen anzuregen;
2. das Reichs-Versicherungsamt zu veranlassen, Erhebungen über die bestehenden Einrichtungen und Vorschriften zur

Verhütung von Feuers- und Explosionsgefahren im Bergbau zu veranstalten und die Knappschafts-Berufsgenossenschaft zur Aufnahme möglichst wirksamer entsprechender Bestimmungen in die Unfallverhütungsvorschriften anzuhalten.

Der Abg. Giesberts begründete am 23. Mai 1906 diese Resolution, die auch Annahme fand, wodurch eine weniger weitgehende sozialdemokratische Resolution erledigt war. — Nachdem im preussischen Knappschaftsgesetz die geheime Wahl gegen die Stimmen des Zentrums abgelehnt worden war, hat das Zentrum im Reichstage (Nr. 501) am 22. Mai 1906 folgenden Initiativantrag eingebracht:

im § 74 des Krankenversicherungsgesetzes dem Absatz 2 folgenden Satz beizufügen:

Die Vertreter der Versicherten in der Generalversammlung (Knappschaftsältesten) und im Vorstande müssen in geheimer Wahl gewählt werden.

Die sozialdemokratische Interpellation über das Unglück auf der Zeche Borussia hat das Zentrum mit zur Besprechung gebracht, nachdem die Regierung es abgelehnt hatte, im Reichstage die Anfrage zu beantworten. Die Abg. Erzberger und Giesberts betonten, daß die Sache den Reichstag berühre und daß bessere Fürsorge getroffen werden müsse, um solche Grubenunglücke zu verhüten.

§ 116. Auf frühere Zentrumsanträge in den Jahren 1903/04 und 1904/05 sind zwei Arbeiterschutzverordnungen zurückzuführen, die zugunsten der **Bleiarbeiter** erschienen sind. Die eine (Nr. 26 vom 16. Juni 1903) bringt weitgehende Schutzvorschriften über die Einrichtung und den Betrieb in Bleihütten und entspricht im allgemeinen den Anforderungen, welche der Zentrumsabgeordnete Naden erhoben hat; die zweite (Nr. 27 vom 27. Mai 1905) bringt Schutzvorschriften für die Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden und wo Bleiweiß verwendet wird. Der Zentrumsabgeordnete Erzberger hatte besonders auf den Erlaß dieser Verordnung gedrängt. — Eine dritte Verordnung (Nr. 34 vom 2. Juli 1905) betrifft die Lo-

Erzberger, Die Zentrums politik im Reichstage.

gis-, Wasch- und Baderäume sowie die Aborte für die Schiffsmannschaft auf Kauffahrteischiffen, die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen (vom 3. Juli d. J.).

III. Arbeiterversicherung.

Die neuesten Rechenschaftsberichte der Berufsgenossenschaften (Nr. 155) und der Invalidenversicherungsanstalten (Nr. 156) zeigen, daß die Unfallversicherung im Jahre 1904 insgesamt 161,8 Millionen Mk. Ausgaben (davon 124,8 Millionen Mk. Entschädigungsbeträge) hatte; die Invalidenversicherung 117,1 Millionen Mk. Der Wenigerbestand der Versicherungsanstalten ist 1 164 665 831 Mk. Das Reich hat im Jahre 1906 an Zuschuß zur Invalidenversicherung insgesamt 50,6 Millionen Mk. zu leisten. Die täglichen Ausgaben für die Arbeiterversicherung sind weit über 1 200 000 Mk.; sie dürften in kürzester Zeit 1¹/₂ Million Mk. erreicht haben.

§ 117. Die **Zusammenlegung der Arbeiterversicherung**. Staatssekretär Graf von Posadowsky hat gemahnt, „jetzt noch nicht ungeduldig zu werden“. „Das ist ein Werk, das auch äußerlich dem Umfange des BGB. mindestens gleichkommen dürfte“ und überhaupt nur bei allseitiger Selbstbeschränkung geschaffen werden kann (S. 980).

§ 118. Die im Vorjahr ausgearbeitete Denkschrift über die **Witwen- und Waisenversicherung** ist nun von den Einzelstaaten beantwortet worden und wird jetzt aufs neue bearbeitet.

„Wenn der Witwe als Jahresrente im Durchschnitt die Hälfte der Invalidenrente gewährt wird, auf welche der verstorbene Ehemann bei seinem Tode Anspruch erworben hatte, und für jede Waise bis zum vollendeten 14. Jahre ein Drittel hiervon als Waisenrente vorgesehen würde, so kostet die Witwen- und Waisenversicherung schon annähernd ebenso viel wie die Invalidenversicherung.“ (Graf Posadowsky 34. Sitzung vom 3. Februar 1906 S. 980.)

Nur zwei Zahlen zum Vergleichen. Die Invalidenversicherung gab 1904 rund 135 Millionen Mark aus; die lex Trimborn für Durchführung der Witwen- und Waisenversicherung bringt 1906 rund 22 Millionen Mark ein! Diese beide Zahlen sind noch weit auseinander.

§ 119. Die Reform der **Krankenversicherung** beschäftigt nach den Mitteilungen des Staatssekretärs das Reichsamt des Innern sehr lebhaft; er führt aus:

„Jedenfalls ist die Sache noch nicht soweit, um irgend welche Mitteilungen der Öffentlichkeit machen zu können, über den Weg, in dem die sozialpolitische Gesetzgebung im ganzen und insbesondere in welcher Richtung die Krankenversicherung zu reformieren sein wird, ob man eine Reform der Krankenversicherung vorwegnimmt in Form einer Art Notgesetzes für die Krankenversicherung, oder ob man die Krankenversicherungsreform nur in Verbindung mit der großen allgemeinen Reform vornehmen soll. Meine Herren, das wird die Zukunft lehren. Es sprechen aber allerdings auch sehr gewichtige Gründe dafür, gewisse Änderungen der Krankenversicherung nicht zurückzustellen bis zur großen Reform (sehr richtig!), sondern eine Reihe von Bestimmungen, die von allen Seiten als mangelhaft anerkannt sind, möglichst bald einer gesetzlichen Reform zu unterziehen. In welcher Richtung diese Reform zu erfolgen hätte, darüber kann ich mich zurzeit unter keinen Umständen äußern.“ (47. Sitzung vom 19. Februar 1906 S. 1404.)

§ 120. Bezüglich der reichsgesetzlichen Einführung der Krankenversicherung für die **landwirtschaftlichen Arbeiter und das Gefinde** ist ein Entwurf im Reichsamt des Innern fertig; es fehlen nur noch die rechnerischen Grundlagen bezüglich der Kosten, dann wird mit den beteiligten preußischen Ressorts in Verbindung getreten werden (S. 980).

§ 121. Über die **Krankenversicherung der Heimarbeiter** war schon ein Entwurf ausgearbeitet; „aber die Verabschiedung derselben scheiterte an einer Entscheidung des früheren Herrn Handelsministers v. Möller, der ver-

langte, daß die Versicherungsbeiträge da erhoben werden müßten, daß der Sitz der Versicherung da sein müßte, wo die Hauptbetriebe sich befänden. Das machte aber die Ausführung des Gesetzes, insbesondere die ganze Kontrolle der Krankenversicherung der Heimarbeiter in all den Fällen unmöglich, wo ein Hauptbetrieb noch eine Anzahl weit entfernter Nebenbetriebe im Lande unterhält. Es ist jetzt in meinem Amte ein neues Gesetz ausgearbeitet, betreffend die Krankenversicherung der Heimarbeiter, allerdings diesmal wesentlich eingehender, als auf Grund der letzten Novelle zur Krankenversicherung möglich gewesen wäre, und ich hoffe, daß es mir gelingen wird, im Laufe des Sommers die Zustimmung der verbündeten Regierungen zu diesem Entwurf zu erlangen." (Graf Posadowsky am 3. Februar 1906 S. 979.)

§ 122. Die **Nichtauszahlung der kleinen Unfallrenten** bis zu 20 Prozent hat im preußischen Abgeordnetenhaus viele Freunde und nur wenig Gegner gefunden (eigentlich nur den Abg. Trimborn). Im Reichstage fand sich kein Freund dieser Rentenkürzung, sondern nur Gegner derselben. Selbst der konservative Führer Frhr. v. Richthofen erklärte am 19. Februar 1906:

„Aber wenn ich selbst zu den Leuten gehören sollte, welche die Frage an sich für streitig hielten, so würde ich nie und nimmer glauben, daß dieser Gesichtspunkt bei dieser Gelegenheit verfolgt werden dürfe. Das hieße die große und schwierige Aktion der Sozialreform, welche uns beschäftigt, mit unnötigen Beilagen überlasten; es hieße, in einer Weise, die ich nicht billigen kann, zum Nutzen der Arbeitgeber die Versicherten schädigen. Davon kann und soll meines Erachtens die Rede nicht sein, und dagegen, daß die Meinung aufkommt, daß unsere Partei im großen und ganzen dies Bestreben hätte, will ich protestieren (sehr gut! rechts), und ich tue das mit der ausgesprochenen Meinung, daß ich sage: jeder, der in Zukunft eine solche Behauptung zu agitatorischen Zwecken zu verwerten gewillt ist, setzt sich dem Verdacht aus, eine bewußte Unwahrheit gesprochen zu haben.“ (Sitzung vom 1. März 1906.)

Die Abgg. Erzberger und Giesberts protestieren ebenfalls gegen eine solche Absicht, die ungerecht sei und das Wiederaufleben der Haftpflicht im Gefolge haben würde.

Auch Staatssekretär Graf Posadowsky sprach sich unumwunden gegen solche Pläne aus (19. Februar 1906).

Die Frage der Hilfskassen ist schon Seite 22 f. behandelt worden.

F. Die Tätigkeit des Zentrums zugunsten des Beamtenstandes.

§ 123. **Gehaltserhöhungen** in der Zeit der allgemeinen Finanznot vorzunehmen, ist solange nicht durchführbar, als man nicht gleichzeitig sorgt, woher die Mittel genommen werden sollen. Die Erhöhungen der Gehälter nur einzelner Beamtenklassen vorzunehmen, ist ein Ding der Unmöglichkeit, da jede Erhöhung an einer Stelle doch sehr große Konsequenzen nach sich zieht. Deshalb hat das Zentrum auch gegen die Resolution der Freisinnigen Volkspartei zum Postetat gestimmt, da diese Anträge nicht weniger als 33 Millionen Mk. Mehrausgaben allein für die Postbeamten im Gefolge hätten. Im Etat für 1906 sind einige kleinere Gehaltserhöhungen vorgenommen worden, z. B. für die Zahlmeister und Zahlmeisteraspiranten. Die Gehälter der Offiziere und Militärbeamten sind insofern neugeregelt worden, als der Personalservis in Wegfall kam und der Servis der Klasse I zum Gehalt geschlagen wurde. Der Zentrumsabgeordnete Hug ist bei der Beratung des Postetats besonders für eine Besserstellung der mittleren und höheren Postbeamten eingetreten. Das Zentrum stimmte für den schon im Vorjahr von ihm eingebrachten Antrag, das Gehalt der unteren Postbeamten um 100 Mk. zu erhöhen.

§ 124. Die Neuregelung des **Wohnungsgeldzuschusses** ist die nächste Aufgabe, welche der Reichstag für die Beamten lösen wird. Die Regierung wollte diese Arbeit bis zum Jahre 1913 vertagen; ein Zentrums-

antrag setzte fest, daß mit Wirkung vom 1. April 1908 ab die Neuregelung zu erfolgen hat. Der Zentrumsabgeordnete Tischert war es, der bei der Beratung eine Reihe praktischer Ratschläge gab und besonders wünschte, daß die Organisationen der Beamten hierüber gehört werden. Der Wohnungsgeldzuschuß ist vom 1. April 1906 ab für alle Unterbeamten um 50 Prozent erhöht worden. An der Klasseneinteilung der Orte ist gar nichts geändert worden; diese Arbeit soll erst im Jahre 1908 erfolgen, und gleichzeitig wünscht das Zentrum eine Erhöhung der Wohnungsgelder für mittlere Beamte.

§ 125. Die **Verbesserung der Pensionsbezüge** ist durch das neue Militärpensionsgesetz (Seite 55 ff.) für die Offiziere und teilweise auch für die Militärbeamten erreicht worden. Das Zentrum hat jedoch in der Budgetkommission beantragt:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald Gesetzentwürfe vorzulegen, durch welche:

1. die Verbesserungen der Militärpensionsgesetze in entsprechender Weise den Reichsbeamten zugewendet werden,
2. eine Neuregelung der gesamten Witwen- und Waisenversorgung vorgenommen wird.“

Der Abg. Erzberger gab bei der Beratung dieser Resolution vom 21. Mai 1906 der Hoffnung Ausdruck, daß bereits im kommenden Herbst (1906) diese Gesetzentwürfe dem Reichstage vorgelegt werden sollen. Der Reichstag stimmte dem Antrage zu.

§ 126. **Schutzbestimmungen für die Beamten und Angestellten der Verkehrsanstalten** forderte nachstehender Antrag des Zentrums: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die in den staatlichen, kommunalen und privaten Verkehrsanstalten beschäftigten Personen den Schutzbestimmungen der Reichsgewerbeordnung unter Anpassung an die Eigentümlichkeiten des Betriebes unterstellt und insbesondere eine Maximaldienstschicht mit entsprechender ununterbrochener Mindestruhezeit für dieselben festsetzt.“ (Nr. 70.)

Der Antrag ist noch nicht beraten worden.

§ 127. Die **Reichspostbeamten** sollten durch folgenden Antrag des Zentrums (Nr. 279) erhöhten Schutz erhalten: „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bezüglich des Postdienstes zu veranlassen:

1. daß an Sonntagen und den diesen gleichgestellten Feiertagen der Postanweisungsverkehr eingestellt wird;
2. daß die am Vorabend der Sonntage und Feiertage abgegebenen Massensendungen von Drucksachen erst am folgenden Werktag in Behandlung genommen werden müssen;
3. daß der Nachtdienst den einzelnen Beamten und Unterbeamten in der Regel nicht öfter als in jeder fünften Nacht trifft und daß die Zahl der dienstfreien Nächte nur in außergewöhnlichen Fällen vorübergehend verringert werden darf.“

Der Abgeordnete Gröber begründete den Antrag eingehend. (5. März 1906.) Leider wurden die Ziffern 1 und 2 abgelehnt, da nur das Zentrum und die Sozialdemokraten für diese Ziffern stimmten und selbst die Konservativen sich gegen diese Ausdehnung der Sonntagsruhe aussprachen.

* * *

Ein tüchtiges Stück Arbeit ist wieder geleistet worden. — Das Zentrum stellte überall seinen Mann; auf keinem Gebiete hat es versagt und uneigennützig und treu gearbeitet für Thron und Altar, für Kaiser und Vaterland, für

Wahrheit, Freiheit und Recht!

